

HESSENWASSER GMBH & CO. KG · TAUNUSSTRASSE 100 · 64521 GROSS-GERAU

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung IV / Da 41.1 – Grundwasser –
Herrn Ralf Hofmann
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

NAME: Peter Bacher
TELEFON: +49 (0)69 25490-7119
TELEFAX: +49 (0)69 25490-7199
E-MAIL: Peter.Bacher
@hessenwasser.de

IHR ZEICHEN:
IHRE NACHRICHT:
UNSER ZEICHEN:
UNSERE NACHRICHT:
DATUM: 27.05.2021

Redundante Neuverlegung Riedleitung Süd-Teil (R2S) hier: Planfeststellungsantrag gemäß § 65 Abs. 1 UVPG

Sehr geehrter Herr Hofmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Antrag vom 15.02.2021 beantragen wir hiermit,

für die Rodung einer Waldfläche von 27 m² zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung als vorübergehendes Baufeld und eines späteren dauerhaften Schutzstreifens der Leitungstrasse auf dem Grundstück in der Gemarkung Riedstadt Wolfskehlen, Flur 16, Flurstück 127

sowie für die Rodung einer Waldfläche von 94 m² zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung als vorübergehendes Baufeld und eines späteren dauerhaften Schutzstreifens der Leitungstrasse auf dem Grundstück in der Gemarkung Riedstadt Wolfskehlen, Flur 16, Flurstück 144

die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 12 Abs.2 Nr.1 HWaldG durch den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG zu ersetzen.

Begründung:

Die im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens beantragte Trassenführung umgeht weitestgehend Waldflächen.

Eine einzige kleinräumige Inanspruchnahme vom Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes konnte im Rahmen der Trassenplanung nicht vermieden werden.

Es handelt sich um die dauerhafte Nutzungsänderung einer Waldfläche von rd. 121 m² in der Gemarkung Riedstadt / Wolfskehlen, Flur 16, Flurstücke 127 und 144 als dauerhaften Schutzstreifen der Trinkwassertransportleitung (vgl. Anlage 4.5).

Als Bereich zur Querung der Waldfläche für einen vorübergehenden und an dieser Stelle zur Eingriffsminimierung von 25 Meter auf 10 Meter reduzierten Arbeitsstreifens und für den späteren, 10 Meter breiten dauerhaften Schutzstreifen wurde zur weiteren Eingriffsvermeidung bewusst ein bestehender ca. 4 m breiter Wiesenweg, der hier die Gehölze quert, gewählt (siehe beigefügter Plan, Anlage 4.5 inkl. Foto).

Ein kleinräumiges Verschieben nach Norden oder Süden würde zusätzliche Beeinträchtigungen bezüglich des Naturschutzes und des Artenschutzes hervorrufen (Gehölzbestände, teilweise alter Baumbestand).

Im Norden müsste die Bundesstraße B 26 gequert werden, um anschließend eine Forstfläche zu kreuzen. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Siedlungsfläche, die nicht umfahren werden kann. Im Süden wird der Planungsraum durch eine Siedlungsfläche eingeschränkt. Ein Umfahren der westlich liegenden Forstfläche ist nicht möglich und ein Kreuzen der Forstfläche unvermeidlich.

Ein Unterqueren der Forstfläche in geschlossener Bauweise wäre unverhältnismäßig. Der Eingriff in das Schutzgut Boden fiel dabei, auf Grund der enormen Größe der bautechnisch benötigten Start- und Zielgrube, um Vielfaches höher aus. Zudem liegt dieser Bereich innerhalb des Vogelschutzgebietes, weshalb es hier zu einer längeren Bauphase und zu höheren Lärmemissionen – als im Vergleich zum konventionellen Verfahren mittels Verlegung im offenen Rohrgraben – käme. Daneben ist dieses Bauverfahren auf Grund der geringen Press-/Bohrlänge als unwirtschaftlich zu bewerten.

Die Genehmigung der dauerhaften Nutzungsänderung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin eine flächengleiche Ersatzaufforstung oder die Verfügbarkeit einer vorlaufenden Ersatzaufforstung (Ökokontofläche) nachweist oder unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zahlt.

§ 12 Abs. 5 HWaldG regelt: „Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Wert oder dem Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bemessen ist.“

Dies ist vorliegend der Fall, da der Antragstellerin keine geeignete Ersatzaufforstungsfläche zur Verfügung steht. Der Antragstellerin gelingt es nicht, eine flächengleiche Ersatzaufforstung in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachzuweisen.

Auch der Versuch eines Erwerbs von geeigneten Ersatzaufforstungsflächen bzw. vorlaufenden Ersatzaufforstungen Dritter bleibt erfolglos.

Eine Anfrage bei der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) hat ergeben, dass dort keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung stehen.

Der Erwerb von bestehenden forstrechtlichen Überschüssen im Eigentum des Wasserverbandes Hessisches Ried wurde seitens des Wasserverbandes abgelehnt, da diese Überschüsse künftigen Maßnahmen des Verbandes vorbehalten sind.

Aus diesem Grund wird der vorliegend bestehenden forstrechtlichen Kompensationsverpflichtung durch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe, deren Höhe von der zuständigen Behörde festzusetzen ist, nachgekommen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Hessenwasser GmbH & Co. KG

Elisabeth Jreisat

Nicole Staude